

+++++ Updates auch im DJV-Newsticker: <http://www.djv.de/corona>
oder Ticker in Langform <https://www.djv.de/startseite/info/themen-wissen/gesundheit/corona-newsticker.html> ++++++

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

TIPPS FÜR FREIE

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND E.V.



26. November 2020

BENNAUERSTRASSE 60
53115 BONN
TEL. 02 28 - 2 01 72-18
TELEFAX 02 28 - 24 15 98
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

Corona: „Novemberhilfen“ helfen den meisten Freien nicht, Anträge für „Neustarthilfe“ erst im Januar 2021 möglich

Die als "Novemberhilfen" bezeichneten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes für die Zwangsschließung von Betrieben im November und Dezember 2020 werden nur an Unternehmen und Selbständige gezahlt, die **direkt** von den Schließungsanordnungen der Bundesländer betroffenen sind, also beispielsweise Restaurants. Wer **mittelbar** von den Schließungen betroffen ist, erhält einen Anspruch nur, wenn mindestens **80 Prozent** des Umsatzes mit einer geschlossenen Firma oder Einrichtung erzielt wurden.

Damit erhalten Personen, die frei journalistisch arbeiten, im Regelfall nichts, wenn sie wegen der Schließung von Theatern, Messen oder anderen Veranstaltungen keine Aufträge mehr erhalten. Denn sie erhalten ihren Umsatz im Regelfall nicht von den geschlossenen Firmen oder Einrichtungen, sondern von Medienhäusern, die nach wie vor arbeiten dürfen. Lediglich Personen, die

Presse-/Medienarbeit für direkte oder auch mittelbare betroffene Unternehmen machen (d.h. von diesen Geldzahlungen erhalten), könnten demnach unter Umständen einen Anspruch haben. Allerdings erreicht der Umsatz bei vielen Freien in solchen Fällen oft keine 80 Prozent.

„Neustarthilfe“ hilft wenig und Antrag erst im Januar möglich

Nachdem die meisten frei journalistisch tätigen Personen bereits bei der aktuellen "Novemberhilfe" der Bundesregierung leer ausgehen, bleibt auch die groß angekündigte "5.000-Euro-Hilfe" für viele enttäuschend.

Grund: es wird nicht einmal die komplette Summe an alle gezahlt, sondern nur maximal 25 Prozent von 7/12 des Vorjahresumsatzes. Die 5.000 Euro werden daher in voller Höhe nur an Personen gezahlt, die einen Mindestjahresumsatz von 34.286 Euro

im Jahr 2019 hatten. Bei allen anderen wird er auch noch einmal umsatzbezogen abgesenkt. Wer beispielsweise nur 20.000 Jahresumsatz hatte, erhält dann nur noch eine Einmalzahlung von 2.917 Euro. Diese Zahlung ist auch als Einkommen zu versteuern. Soweit es dann im Jahr 2021 doch noch Umsatz gibt, erfolgt auf diese Zahlungen auch wieder eine Anrechnung mit eigener Berechnungsformel, die sich auf den Umsatz in einem siebenmonatigen Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 bezieht. Wesentliche Folge: es sind dann oft Rückzahlungen fällig. Selbstverständlich werden alle Zahlungsempfänger anschließend auch noch überprüft, so dass im Zweifel - wie schon bei den bisherigen Zahlungen - unangenehme Post von der Staatsanwaltschaft kommen kann.

Konkret wird es vom Bundeswirtschaftsministerium wie folgt dargestellt:

„Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.“

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die

so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Beispiel: Bei 75 Prozent durchschnittlichem Umsatz im Förderzeitraum müsste eine Soloselbständige, die 4.375 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die Hälfte zurückzahlen.

Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.“

Die Zahlungen sollen im Übrigen offenbar auch nur diejenigen betreffen, die nicht schon die Hilfen für bestimmte fixe Betriebsausgaben beanspruchen können. Ebenso dürfte es in den Bundesländern wie Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, in denen Hilfen zwischen 1.000 bis 1.180 Euro monatlich an betroffene Selbständige ausgezahlt werden, die jetzt angekündigten Hilfen vermutlich nicht noch zusätzlich geben.

Ein Antrag auf die „Neustarthilfe“ soll frühestens im Laufe des Januars 2021 möglich sein.

Bonus für Grundsicherungsbezieher

Wer Corona-Grundsicherung erhält, kann sich dagegen freuen: die „Neustarthilfe“ soll "wegen der Zweckbindung" nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden, sondern wird zusätzlich gezahlt.

Daher dürfen diese geringen Zahlungen nicht den Blick darauf verschließen, dass einige Freie über die Corona-Grundsicherung und die Hilfe für fixe Betriebsausgaben durchaus ordentliche Zahlungen erhalten können. Das gilt dann, wenn auch die anderen Personen in ihrem Haushalt kein wesentliches Einkommen haben und/oder eben fixe Kosten wie für ein externes Journalistenbüro vorliegen.

Freie allerdings, die noch eine Person im Haushalt haben, die gerade noch ein ausreichendes Einkommen hat, verzeichnen in einigen Fällen monatliche Mindereinnahmen von über 3.000 Euro, erhalten aber durch das neue Programm gerade einmal ein Viertel ihres Umsatzverlustes ersetzt.

Der "kreative Mittelstand" fällt damit weiterhin aus dem System effektiver Hilfen.

Die Ausgestaltung dieser Hilfen macht zugleich deutlich, dass alle Freien, die einen Anspruch auf Corona-Grundsicherung haben können, einen Antrag in jedem Fall stellen sollten. Denn in der Kombination mit der neuen Hilfen ist zumindest für diese Personengruppe einiges getan worden. Die gelegentlich zu hörende Ansicht

"Grundsicherung gehört nicht zu meiner Selbstwahrnehmung" sollte daher tunlichst korrigiert werden. Die Inanspruchnahme von Grundsicherung ist kein Makel, sondern ein Rechtsanspruch.

Der DJV informiert weiter über den Umfang der Hilfen und berät auch zu Fragen der Grundsicherung.

Weiterhin Erstattung von Fixkosten

Im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ sollen ab Januar 2021 auch weiterhin Kosten für fixe Betriebsausgaben übernommen werden. Hier dürfen in Zukunft auch Kosten für Instandhaltung und Abschreibungen geltend gemacht werden.

Weitere Leistungen der Bundesländer noch nicht klar

Ob und in welcher Höhe Bundesländer ab Januar 2021 die Leistungen der Bundesregierung aufstocken werden, ist derzeit noch unklar. Einige Landespolitiker scheinen sich hinter der Aussage verstecken zu wollen, dass sie „bundeseinheitliche Aufstockungsregeln der Länder“ bevorzugen. Da es diese aber nicht gibt, scheint es sich um ein bequemes Rechtfertigungsmanöver für fehlende Leistungen zu handeln.

Schon im Laufe des Jahres 2020 hatten drei Bundesländer (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) einen „Unternehmerlohn“ an Selbständige bewilligt, obwohl es dazu keinerlei bundesweite Absprache der Bundesländer gab. Natürlich ist

nicht zu verstehen, warum andere Bundesländer nicht Entsprechendes für ihre selbständig Tätigen unternehmen.

Weitere Informationen

Von der Bundesregierung gibt es verschiedene neue und bisherige Sozialmaßnahmen, etwa die neue Corona-Grundsicherung. Über die vielen Programme informiert ein ausführliches „DJV-Tipps für Freie: Freie und Corona“, abrufbar unter djv.de/corona.

Der DJV informiert außerdem regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter journalistenwebinar.de.

Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18

Rechtlicher Hinweis: Diese Information kann eine juristische Beratung durch den DJV bzw. bei Nichtmitgliedern durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes durch zur juristischen Beratung berechnete Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Allein maßgeblich sind die ausführlichen Informationen, die auf den Internetseiten der zuständigen Bundesministerien (insbesondere Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium) zu finden sind sowie die im Rahmen der Antragstellung bei den jeweiligen Mittelgebern für Hilfen angegebenen Informationen, Belehrungen und sonstigen Erklärungen.